

**55. Besitz des Haupt- und des Unterpeditors am Expeditionsgut.
Kann der Hauptpediteur ein vertraglich ausbedungenes Pfand-
recht am Expeditionsgut durch seinen Unterpeditur erwerben?
Kann der Unterpeditur ein solches Pfandrecht dem Eigentümer
des Gutes entgegenhalten?**

BGB. §§ 868, 986, 1205.

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Oktober 1927 i. S. R. (Beil.) w. A.
(Rl.). I 125/27.

- I. Landgericht Lübeck, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin verkaufte im Februar 1924 an die Firma R. & Co. in L. 100 Tonnen Walzdraht sob Antwerpen, Zahlung gegen Verschiffungsdokumente. Die Ware wurde in Antwerpen nach S. an die Beklagte als Spediturin der Käuferin verschifft. Die Konnossemente gingen abredgemäß an die D. und N. bank, Filiale L., zur Einlösung durch die Käuferin. Dieser gelang es jedoch, die Klägerin zu bestimmen, daß sie die Bank anweisen ließ, die Verschiffungspapiere ohne Zahlung des Rechnungsbetrags von 793.17,5 engl. Pfd. auszuhändigen. Die Beklagte nahm daraufhin die Ware entgegen. Einige Tage später wurde über die Käuferin die Geschäftsaufsicht verhängt, darauf auch das Konkursverfahren über ihr Vermögen eröffnet. Die Klägerin hat gegenüber der Käuferin die Freigabe der Verschiffungspapiere und die damit verbundene Eigentumsübertragung wegen arglistiger Täuschung angefochten. Gleichzeitig hat sie der Beklagten die Anfechtung mitgeteilt und jeder Verfügung über die Ware widersprochen. Nachdem die Klägerin gegen die Beklagte auf Herausgabe des Gutes Klage erhoben hatte, ist dieses im Einvernehmen der Beklagten und des Konkursverwalters verkauft worden. Die Klägerin verlangte nunmehr Zahlung des Rechnungswerts der Ware.

Die Beklagte machte u. a. geltend, ihr habe wegen ihrer Forderung aus dem Speditionsvertrag ein gesetzliches Pfandrecht an der Ware zugestanden. Weiter berief sie sich darauf, die Firma C. & A. Nachf. in S., die von der Firma R. & Co. beauftragt gewesen sei, die Versendung der Ware zu besorgen, habe nach § 52 der zwischen ihr und ihrer Auftraggeberin geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen, festgestellt vom Verein Deutscher Spediteure“, wegen ihrer den Klagebetrag übersteigenden Forderungen aus anderen Speditionsaufträgen ein vertragliches Pfandrecht an der Ware gehabt, das auch von ihr, der Beklagten, als Unterspediteurin dieser Firma habe geltend gemacht werden können.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte durch Teilurteil zur Zahlung des Unterschieds zwischen dem Erlös aus der Ware und dem Betrag ihrer eigenen Forderung. Die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Ihre Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hat die Firma C. & A. Nachf. von der Firma R. & Co. den Auftrag erhalten, die

Verwendung der sob Antwerpen gekauften Ware von dort nach S. und weiter nach L. zu besorgen. Sie hat sich zur Ausführung des Auftrags der Beklagten bedient. Diese hat die der Käuferin ausgelieferten Konnossemente erhalten und die Ware darauf entgegengenommen. Die in der Aushändigung der Konnossemente an die Käuferin liegende Eigentumsübertragung ist von der Klägerin, der Verkäuferin, nach den nicht zu beanstandenden Darlegungen des Berufungsgerichts mit Erfolg angefochten worden. . . . (Es folgt Wiederholung der im Tatbestand angegebenen Einwendungen der Beklagten und es wird festgestellt, daß sie, wie schon das Landgericht mit Recht angenommen habe, wegen ihrer eigenen Forderung von 106.15.7 engl. Pfd. ein gesetzliches Pfandrecht gehabt habe.)

Geht man von diesem Sachverhalt aus, so kann die Klägerin an die Beklagte wegen Verweigerung der Herausgabe nur dann Ansprüche stellen, wenn die Firma C. & A. Nachf. das beanspruchte Pfandrecht gehabt hat, das nach der bestrittenen Behauptung der Beklagten wegen einer den Wert des Gutes übersteigenden Forderung bestanden haben soll, und wenn die Beklagte berechtigt war, sich gegenüber dem Herausgabeanspruch der Klägerin auf dieses Pfandrecht zu berufen. Ist dies zu bejahen, so war die Verweigerung der Herausgabe berechtigt. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte ist dann wegen dieser Verweigerung nicht entstanden. Andererseits handelte die Beklagte, sofern einer der entscheidenden Punkte zu ihren Ungunsten zu beantworten ist, widerrechtlich, wenn sie es zuließ, daß eine Verwertung des Pfandgutes über das hinaus stattfand, was zu ihrer Befriedigung aus dem ihr selbst zustehenden Pfandrecht erforderlich war (§ 1230 BGB.) und wenn sie insoweit dem Herausgabeanspruch des Eigentümers nicht nachkam. Sie ist dann nach § 823 BGB., gegebenenfalls auch nach § 990 Abs. 1 Satz 2 BGB., schadensersatzpflichtig.

Unerheblich ist es, ob der Firma C. & A. Nachf. von ihrer Auftraggeberin vertraglich ein Zurückbehaltungsrecht eingeräumt worden ist. Denn ein solches ließ gegen die Klägerin keine Rechte entstehen. Die Voraussetzungen des § 369 Abs. 2 HGB. liegen nicht vor. Es ist in der Rechtsprechung anerkannt, daß sich der Spediteur über das gesetzliche Pfandrecht hinaus auch für Forderungen, die nicht aus dem übernommenen Speditionsauftrag erwachsen sind, ein Pfandrecht am Speditionsgut ohne Rücksicht auf die Eigentums-

verhältnisse ausbedingen kann (RGZ. Bd. 113 S. 427). Objektive Voraussetzung der Entstehung eines Pfandrechts ist aber nach § 1205 Abs. 1 BGB. neben der Einigung über die Bestellung des Pfandrechts, daß der Pfandgläubiger den Besitz der Sache erhält oder sich bereits darin befindet. Ein unmittelbarer Besitz der Firma C. & U. Nachf. kommt nicht in Frage. Es genügt aber auch der mittelbare Besitz (RGZ. Bd. 112 S. 133). Der Vorderrichter hat verneint, daß ein den Voraussetzungen des § 868 BGB. entsprechendes Rechtsverhältnis der Firma C. & U. Nachf. zum unmittelbaren Besitzer des Expeditionsgutes bestanden habe. Die Revision greift das mit Recht als irrtümlich an. Unmittelbare Besitzerin des Gutes war unstreitig die Beklagte. Diese stand als Unterspediteurin lediglich mit ihrer Auftraggeberin, der Firma C. & U. Nachf., in Vertragsbeziehungen. Soweit sie mit der Firma R. & Co. in unmittelbaren Verkehr getreten ist, geschah dies nur auf Grund des von der Firma C. & U. Nachf. erhaltenen Auftrags. Nahm sie die Ware auf Grund der in ihre Hände gelangten Konnossemente in Besitz, so geschah auch dies nur auf Grund des zwischen der Firma C. & U. Nachf. und ihr bestehenden Auftragsverhältnisses. Wenn die Firma R. & Co. die Konnossemente unmittelbar an sie übersandte, so erzeugte dies zwischen beiden keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen. Der Firma C. & U. Nachf. gegenüber war die Beklagte durch die Annahme des Auftrags zur Entgegennahme und Weiterspedition des Gutes zu dessen Inbesitznahme auf Zeit verpflichtet. Nach § 410 BGB. war sie auch befugt, ein Recht auf den erworbenen Besitz bis zur Befriedigung ihrer Forderungen aus dem Expeditionsvertrag geltend zu machen. Die Voraussetzungen des § 868 BGB. sind also, was das Rechtsverhältnis der Firma C. & U. Nachf. zur Beklagten angeht, gegeben. Jene war ihrerseits durch Annahme des Auftrags zur Expedition in entsprechende Beziehungen zur Firma R. & Co. getreten. Die Beklagte war somit unmittelbare, die Firma C. & U. Nachf. mittelbare, die Firma R. & Co. entfernt mittelbare Besitzerin des Expeditionsgutes.

War der Firma C. & U. Nachf. ein vertragliches Pfandrecht und damit ein Recht zum Besitz des Gutes entstanden, so war die Beklagte, die ihr Recht zum Besitz nach dem Gesagten nicht nur aus ihrem eigenen Pfandrecht, sondern auch von der Firma C. & U. Nachf. als mittelbarer Besitzerin ableitete, nach § 986 BGB. be-

rechtigt, dem auf Eigentum gestützten Anspruch der Klägerin neben dem ihr selbst zustehenden Recht zum Besitz das Recht der mittelbaren Besitzerin entgegenzuhalten. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Hauptspediteur als mittelbarem Besitzer, dem Unterspediteur als unmittelbarem Besitzer und dem am Expeditionsvertrag nicht beteiligten Eigentümer des Expeditions-gutes sind durch die Vorschrift des § 986 BGB. geregelt. Eine Anwendung des § 411 Abs. 1 HGB. kommt insoweit überhaupt nicht in Betracht, da es an den Voraussetzungen einer Zwischenspedition fehlt.

Die Klägerin hat nicht behauptet, daß die Hauptspediteurin die Anfechtbarkeit der Eigentumsübertragung gekannt habe; § 142 Abs. 2 BGB. ist deshalb nicht anwendbar. Das Pfandrecht der Firma C. & A. Nachf., auf das sich die Beklagte berufen hat, ist daher trotz der Wirkungen der Eigentumsanfechtung nach §§ 1207, 932 BGB., § 366 HGB. als gutgläubig erworben anzusehen, falls die von der Beklagten behauptete Forderung der Firma C. & A. Nachf. besteht. Der objektiven Voraussetzung für die Entstehung des Pfandrechts, daß die Besitzverhältnisse den in §§ 929, 932 Abs. 1 BGB. aufgestellten Anforderungen entsprechen, ist genügt.

Auch wenn sich die Klägerin, wie sie behauptet, das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung vorbehalten haben sollte, hat die Firma C. & A. Nachf., da böser Glaube beim Pfandrechts-erwerb nicht behauptet ist, das beanspruchte Pfandrecht erlangt, falls die Behauptung der Beklagten über die ihm zugrunde liegende Forderung den Tatsachen entspricht. Unter diesen Umständen kann es dahingestellt bleiben, ob die Annahme des Berufungsgerichts, der Eigentumsvorbehalt sei nicht Vertragsinhalt geworden, einer rechtlichen Nachprüfung standhält.